



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 32 vom 28.11.2018

Vorlage: BV-2018-139

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 32 vom 28.11.2018.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“

Vorlage: BV-2018-125

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 24. Oktober 2018 gebilligt. Von den nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Tankstellen ausgeschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2018-131

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2019.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2019.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2018-132

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf **3.000.000,00 EUR** für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2018-128

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2018-129

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2019 auf **150.000 EUR** festzusetzen.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2018-130

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu bestellen.

Wirtschaftsplan 2019 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2018-136

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 zuzustimmen.

Wirtschaftsplan 2019 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2018-137

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 zuzustimmen.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2018 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2018-138

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH aus Wittenberg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zuzustimmen.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Vorlage: BV-2014-112-1

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 zu.

Errichtung eines Sport- und Freizeitparcours (Disc-Golf) in der Bürgerheide - Planbestätigung

Vorlage: BV-2016-062-2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Disc-Golf-Parcour mit insgesamt 18 Bahnen in der Bürgerheide, verteilt an den Wiesenflächen und in dem Waldbereich an dem Siebenbrunnenweg, zu errichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die Arbeiten in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten durchzuführen.

Stadt Finsterwalde
Der Wahlleiter

Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno und
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte
- am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. November 2018

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno und

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte
- am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno und
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte
- am **Sonntag, dem 16. Juni 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**
Es sind insgesamt 28 Stadtverordnete zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Stadt Finsterwalde** Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde **schriftlich** eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Finsterwalde **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingebracht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf **höchstens** insgesamt **42** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe – Elster oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, Stadt Finsterwalde, Einwohnermeldeamt (Bürgerservice) Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde**, Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am 22. März 2019, 10 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno das Gebiet des Ortsteiles Sorno
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Sorno ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Sorno wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte das Gebiet des Ortsteils Pechhütte.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Pechhütte ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Pechhütte wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Finsterwalde, den 29.11.2018



Miersch
Wahlleiter

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger (9/2014) Nr. 9/2014, S. 4-7, vom 22.08.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mittels Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
2. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.
3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- 1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen der Stadt Finsterwalde sind, haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu wenden.
- 2) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, über den in der Stadt Finsterwalde eingerichteten „Arbeitskreis Jugendarbeit“ mit der Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt der Jugendkoordinatorin der Stadt Finsterwalde.
- 3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitskreis alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.
- 4) Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, FZZ) betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgenden Beschluss gefasst

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019 der Stadt Finsterwalde BV-2018-131

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff die Haushaltssatzung für das Jahr 2019. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2019.

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf	31.970.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	31.376.400 EUR
außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	35.177.800 EUR
Auszahlungen	39.278.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|----------------|
| - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.191.050 EUR |
| - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.846.650 EUR |

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.986.750 EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.129.750 EUR
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.302.200 EUR
- Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
- Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Finsterwalde, den 28.11.2018



Gampe

Bürgermeister

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung 2019 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde aus.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Montag: 09:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 17:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat 09:00 bis 12:00 Uhr

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

Finsterwalde, 28.11.2018

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.



Gampe

Bürgermeister

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28. November 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.158.700 EUR
die Aufwendungen	2.992.800 EUR
der Jahresgewinn	165.900 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.147.096 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.533.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-43.500 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

**2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 EUR

Finsterwalde, 29.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, den 29.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Er-

klärung erfolgt ab 14.12.2018 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 29.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.02.2018 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde wurde mit Verfügung des Landkreises Elbe-Elster, als höhere Verwaltungsbehörde, unter dem Aktenzeichen Az: 63-01368-18-53 vom 21.08.2018 mit vier Maßgaben und einer Auflage genehmigt. Mit Beschluss vom 24.10.2018 ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde den erteilten Maßgaben und der Auflage beigetreten und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der ergänzten Fassung erneut als Satzung beschlossen. Die Erfüllung der Maßgaben und der Auflage wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.11.2018 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und dessen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss), Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berück-

sichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anordnung der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Carl J. Krause“

Hiermit wird angeordnet, die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Carl J. Krause“ inklusive Begründung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ bekannt zu machen. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 während nachfolgender Zeiten:

- montags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
- dienstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
- mittwochs von 8:00 – 12:00 Uhr
- donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr sowie
- freitags von 8:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich sind die Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> einzustellen.

Finsterwalde, den 29.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wohnquartier Carl J. Krause“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ sowie der Begründung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigegeführten Kartenausschnitt dargestellt und umfasst folgende Flurstücke 238/1, 246/1, 247/2, 247/3, 247/4 und 247/5 der Flur 9 in der Gemarkung Finsterwalde.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweitung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom **02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019** im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloß-



Stadt Finsterwalde	
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Übersichtsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan	Bearbeiter: geprüft:
"Solarpark Finsterwalde V" (rote Linie)	Maßstab:
	Druckausgabe 30.08.2017

Finsterwalde, den 29.11.2018



Gampe
Bürgermeister

straße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

dienstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

mittwochs von 8:00 – 12:00 Uhr

donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

sowie

freitags von 8:00 – 12:00 Uhr

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB aufzustellen. Gemäß. 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

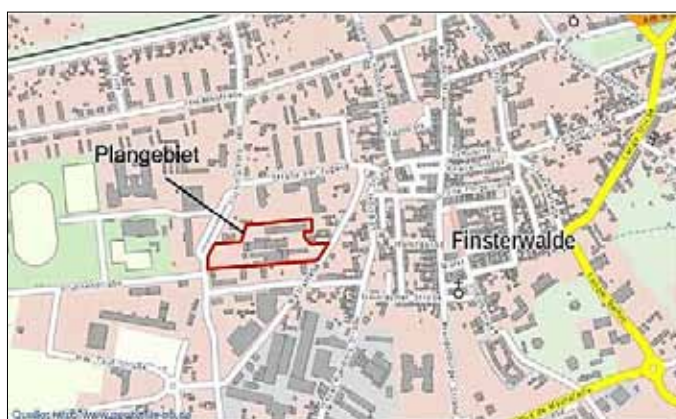
Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 29.11.2018



Gampe
Bürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer und der Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2019

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer und gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2019 fest.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage

umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21

BIC: WELADED1EES

Bank: Sparkasse Elbe-Elster

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabensatzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 26.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 fest.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde die

Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21

BIC: WELADED1EES

Bank: Sparkasse Elbe-Elster

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 26.11.2018



Gampe
Bürgermeister

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Finsterwalde“

Stand: 25.10.18

Der Stadt Finsterwalde stehen Mittel aus dem Verfügungsfonds zur Verfügung, mit denen stadtraumbezogene Projekte in der Innenstadt unterstützt werden sollen. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Ziele und Fördervoraussetzungen

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds werden Projekte und Maßnahmen
 - einen inhaltlichen Bezug zur Innenstadt Finsterwalde (Gebietskulisse Aktives Stadtzentrum) im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben

- einen Nutzen für die Allgemeinheit in der Innenstadt Finsterwalde erwarten lassen.
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich der Innenstadt Finsterwalde (Gebietskulisse Aktives Zentrum, BV- 2009-120-3) gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und Teil der Richtlinie.
- 1.3 Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.
- 1.4 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen bzw. noch keine Aufträge erteilt.
- 2. Fördergegenstand**
- 2.1 Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben. Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds werden sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen gefördert.
- Gefördert werden
- Veranstaltung und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit zur Imagebildung und Belebung des Einzelhandels (nicht-investive Maßnahmen)
 - Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes (investive Maßnahmen)
- Bauliche Maßnahmen und Investitionen im Gebäudereich vorrangig in den Erdgeschoßzonen zur Instandhaltung, energetischen Sanierung, Optimierung der Nutzung (Barrierefreiheit etc.), grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand (investive Maßnahmen). Bauliche Maßnahmen müssen mindestens im Zusammenhang mit einer energetischen Maßnahme oder einer Maßnahme zur Schaffung von Barrierefreiheit durchgeführt werden.
- Umzugskosten, die aus dem Zuzug von außerhalb oder bei einer Neuansiedlung in der Innenstadt Finsterwalde entstehen.
- 2.2 Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
 - Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
 - laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 - reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 - unbefristete Maßnahmen
- jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
 - Hotelübernachtungen und Catering
 - Versicherungsbeiträge
 - Eigenleistungen
 - Temporäres Inventar
 - Mobiles Stadtmobil
 - Schaufensterbeklebungen
- 3. Art und Umfang der Mittel**
- 3.1 Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds werden bis zu maximal 50 % der förderfähig anerkannten Mittel für investive und nicht-investive Maßnahmen anerkannt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme, abzüglich der Einnahmen, ermittelt und ist maximal begrenzt. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss und Freigabe durch die Stadt ausbezahlt.
- 3.3 Für investive Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 40 % bzw. ein Förderbetrag von maximal 4.000 € pro Objekt festgesetzt. In einem Zeitraum von fünf Jahren kann ein Objekt je selbständiger Gewerbeeinheit mit maximal 4.000 € gefördert werden. Mieter als Antragssteller haben die Zustimmung der Eigentümer zur Durchführung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.
- 3.4 Für nicht-investive Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze für die erstmalige Durchführung von 50 % bzw. von maximal 2.500 € bzw. 5.000 € für Maßnahmen mit zweijährigen Rhythmus festgesetzt. Bei der ersten Wiederholung der nicht-investiven Maßnahme wird eine Förderhöchstgrenze von 25 % bzw. von maximal 1.250 € bzw. 2.500 € für Maßnahmen mit zweijährigen Rhythmus festgesetzt.
- 3.5 Im Fall einer Neueröffnung wird für singuläre einzelbetriebliche Marketingmaßnahmen eine Förderhöchstgrenze von 50 % bzw. von maximal 500 € festgesetzt.
- 3.6 Bei einem Zuzug von außerhalb des Stadtgebietes oder bei einer Neuansiedlung in der Innenstadt Finsterwalde in der festgelegten Gebietskulisse wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgelegt. Der Umzug ist durch Meldebescheinigungen o.ä. nachzuweisen. Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für die Mitfinanzierung von Umzugsleistungen darf 1.000 € pro Haushaltsvorstand bzw. 500 € je weitere Person des Haushaltes nicht überschreiten.
- Ausnahmetatbestand: Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises (nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) / § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) erhält diese Person bis zu einer Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten, max. 1.500,00 Euro pro Person bzw. 1.000,00 € je weitere Person mit Schwerbehindertenausweis (gemäß BV-2010-053-4).
- Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für eine gewerbliche Neuansiedlung beträgt max. 1.000 € pro Neuansiedlung zum Beispiel für zusätzliche oder ergänzende Marketing- und Einrichtungsaufwendungen.

3.7 Bei einer Vergabe von Fördermitteln über 4.000 € entscheidet der Hauptausschuss als Finanzausschuss. Voraussetzung dafür ist ein positives Votum des Verfügungsfonds-Beirates.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1 Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.

4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Finsterwalde zu richten. Es ist das Antragformular der Stadt Finsterwalde zu verwenden.

4.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung sowie Durchführungszeitraum der geplanten Maßnahme
- Plausible und nachvollziehbare Darstellung der Kosten und Finanzierung der Maßnahme. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 500,00 € netto sind mindestens 3 vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen. Der Fördermittelempfänger kann insoweit auf Angebote zurückgreifen, die er bereits zur Unterlegung des Antrags auf die Zuwendung eingeholt hat. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Ist das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste, hat der Fördermittelempfänger dies anhand der berücksichtigten qualitativen Aspekte nachvollziehbar zu begründen. Die Angebote/Preisvergleiche müssen beim Fördermittelempfänger vorliegen. Reichen weniger Bieter ein Angebot ein, hat der Fördermittelempfänger dem Erfordernis des Einholens von drei Angeboten Genüge getan, wenn er nachweislich mindestens 5 Unternehmen angeschrieben hat. Bis 500,00 € netto ist eine Direktvergabe an ein Unternehmen möglich. Es genügt die Vorlage eines prüffähigen Angebotes und eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit.

4.4 Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum gültig.

4.5 Die Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ mit dem fachlichen Votum der Stadt Finsterwalde zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme auf Anforderung im Verfügungsfonds-Beirat vorzustellen und zu erläutern.

4.6 Die Bewilligung der Maßnahme wird immer nur für die beantragte Maßnahme erteilt.

4.7 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

4.8 Der Verfügungsfonds-Beirat kann Auflagen, z.B. die Befristung des Zuwendungsbescheides, erlassen.

4.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

5. Funktion und Zusammensetzung des Verfügungsfonds-Beirates

Die Mitglieder des „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ kommen auf Einladung des City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde in der Regel im Abstand von zwei Monaten bzw. bei Bedarf zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Im „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ sind die für die Innenstadtentwicklung Finsterwalde maßgebenden Vereine und Akteure vertreten. Die Zusammensetzung kann verändert oder ergänzt werden.

6. Bewilligung und Mittelverwendung

6.1 Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Erfüllung der Förderkriterien zu Ziffer 1
2. die technische Umsetzbarkeit
3. die Einhaltung gesetzlicher und ortsüblicher Vorschriften
4. Für geförderte Baumaßnahmen in der ASZ-Fördergebietskulisse findet auch die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen in der Innenstadt Finsterwalde Anwendung.

6.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlicher Fördermitteilung durch die Stadt Finsterwalde.

6.3 Erst nach Erhalt der Fördermitteilung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen.

6.4 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

6.5 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

7. Abrechnung und Mittelauszahlung

7.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Finsterwalde nach Durchführung und Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme ist durch den Maßnahmenträger vorzufinanzieren. Die Ausstellung eines Förderbescheides erfolgt nach der Prüfung der Belege und der Feststellung der förderfähigen Kosten.

7.2 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist bei der Stadt Finsterwalde ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog zum eingereichten Antrag

einzelnen per Rechnung nachgewiesen werden. Für jede Einnahme- und Ausgabe-Position ist der Überweisungsbeleg (Kontoauszug bzw. bei Barzahlung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis maximal 500 € brutto) vorzulegen. Auf Anforderung sind Originalrechnungen und -belege vorzulegen.

7.3 Zur Dokumentation der Maßnahme ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive Fotos der Durchführung sowie der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

7.4 Bei baulichen Maßnahmen ist eine schriftliche Bestätigung der Durchführung durch das Bauamt der Stadt Finsterwalde erforderlich. (Abnahmeprotokoll)

8. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt **10 Jahre ab dem Anschaffungsdatum** und ist vom der Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 25.10.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.04.2018 außer Kraft.

Finsterwalde, den 25.10.2018



Gampe
Bürgermeister

Anlage 1 zur BV-2010-053-6

